



**Satzung
des
Sauerländischen Gebirgsvereins
59939 Olsberg**



(Angenommen in der Generalversammlung vom 03.02.2007,
bestätigt durch Eintrag im Vereinsregister / Amtsgericht Brilon am 11.07.2007)

§ 1

Zweck, Sitz, Gebiet

1. Die 1891 gegründete Abteilung Olsberg des Sauerländischen Gebirgsvereins bemüht sich, das Wandern zu pflegen, zu fördern und echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen, das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wach zu halten, dem Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer entsprechenden Landschaftsplanung ein.
2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Olsberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Tätigkeit der Abteilung ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
5. Zweck des Vereins ist auch nach wie vor wie in §1 der oben genannten Satzung festgelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Wandern, Naturschutz, Umweltschutz, Brauchtum-, Heimat- und Landschaftspflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1. Die Mitglieder der Abteilung sind:

- Erwachsene,

- Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Kinder unter 14 Jahren,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der „DJW“ im SGV eine Aufgabe ausüben.

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

2.2. Aufnahme

Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet deren Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand angerufen werden.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Beim Tod des Ehemannes kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Ehefrau übergehen.

Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss seiner Jahreshauptversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptvorstand möglich.

Der Hauptvorstand kann im oben genannten Rahmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Hauptausschuss möglich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Bezirk / Region und Hauptverein

Die Abteilung gehört zum SGV-Bezirk „Oberruhr / zur Region Hochsauerland“, in dessen Bereich sie liegt.

Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 4

Hauptversammlung

Zu Beginn des Jahres findet eine Hauptversammlung statt.

Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vorher durch Aushang einladen.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- Jahresbericht
- der Jahresbeitrag und die Rechnungslage
- (Vereins- und Hüttenkasse) nebst Entlastung
- Vorstandswahlen
- der Arbeitsplan
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Außerordentliche Hauptversammlung beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ein.

Eine ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnet.

§5

Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand muss mindestens bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Es können weiter Vorstandsmitglieder für bestimmte Fachgruppen als Fachwarte gewählt werden und zwar:

- e) der Hüttenverwalter
 - f) der Hüttenwart
 - g) der Jugendwart
 - h) der Naturschutzwart
 - i) der Wegewart
 - j) der Wanderwart
- u.s.w.

2. Gewählte Stellvertreter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind stimmberechtigt.

Im Sinnes des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig geschäftsführender Vorstand. Sie sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.

4. Der Vorstand kann jederzeit von Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

5. Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.

6. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6

Wahlen und Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Jugendliche jedoch erst vom 18. Lebensjahr ab. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, oder, wenn sich Widerspruch erhebt, durch Stimmzettel.

Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.

- Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kassen (Vereins- und Hüttenkasse) werden jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören, geprüft.

§ 8

Satzungsänderung

Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung der Abteilung kann von der Hauptversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Stadt Olsberg zu. Diese wiederum leitet das Vermögen zunächst an einen Folgeverein mit den gleichen gemeinnützigen Richtlinien der jetzigen SGV-Abteilung Olsberg weiter, falls ein solcher zu diesem Zeitpunkt besteht. Falls dieses nicht der Fall ist, leitet die Stadt Olsberg es an einen anderen Verein weiter, der ebenfalls gemeinnützig ist.

§ 10

Geltungsbeginn

Diese Satzung wird rechtsgültig nach der Eintragung in das Vereinsregister und tritt mit dem 03.02.2007 in Kraft.

(Eintrag im Vereinsregister am 11.07.2007 / Amtsgericht Brilon)